

FIMBAG Corporate Governance Bericht 2016
in Umsetzung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die Verpflichtung der FIMBAG, den am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossenen B-PCGK anzuwenden, wurde gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5. April 2013 in der Satzung der Gesellschaft verankert. Somit haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der FIMBAG jährlich über die Corporate Governance der FIMBAG zu berichten und legen hierfür den gegenständlichen Corporate Governance Bericht 2016, bei dem im Wesentlichen Inhalt und Struktur der Vorjahresberichte beibehalten wurde.

Wie im Kodex verpflichtend vorgesehen, hat im Rahmen der Jahresabschluss-Prüfung eine Prüfungshandlung gem. Punkt 14.3.8.2. des B-PCGK zu erfolgen. Zu den Vorberichten ergaben sich hieraus keine Beanstandungen seitens des jeweiligen Wirtschaftsprüfers und die Freigabe der Corporate Governance Berichte ist erfolgt. Auch der gegenständliche Bericht wurde dem Jahresabschlussprüfer BDO vorgelegt.

Festgehalten wird, dass die Gesellschaft per 30.6.2016 aufgelöst wurde und seit dem 1. Juli 2016 in Liquidation ist.

Der Vorstand und der Liquidator der FIMBAG erklären hiermit ausdrücklich, dass im Jahr 2016 dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Einzelne Abweichungen sind nachstehend explizit angeführt und ausführlich erläutert.

1.) **Unverändert** gegenüber den Vorjahresberichten bleiben nachstehende Passagen:

- Die Aufgabenstellung der FIMBAG bis 30.6.2016, die bei der Ausübung von Anteilsrechten des Bundes nur treuhändig für diesen tätig war und ihre Aktivitäten im Wege einer (überwiegend pauschalieren) Entgeltverrechnung mit dem Bund finanziert hatte, gewährleistete von vornherein eine ausreichende Möglichkeit des Bundes zur Ausübung seiner Eigentümerrechte.
- Die für die FIMBAG maßgeblichen Zielvorgaben waren durch das FinStaG geregelt, darüber hinausgehende Aktivitäten hätten einer Änderung der gesetzlichen Grundlage bedurft.
- Über ihre Geschäftstätigkeit berichtet die FIMBAG quartalsweise gem. § 67 BHG 2013 (Beteiligungs- und Risikocontrolling) an das BMF und an die ÖBIB.
- Die Anforderungen des B-PCGK in Bezug auf das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat sind einerseits durch die Beachtung von aktienrechtlichen Rahmenbedingungen, Satzung und Geschäftsordnungen gewährleistet, andererseits sind auch die Vorgaben des FinStaG zu beachten.
- In Bezug auf eine Haftungsbegrenzung für Organmitglieder wurde im FinStaG eine entsprechende Regelung vorgesehen. Etwaige darüber hinausgehend gegen Organmitglieder geltend gemachte Haftungsansprüche sind im Rahmen einer D & O-Versicherung gedeckt. Ein Haftungsausschluss besteht in Bezug auf Vorsatz, nicht aber (wie im B-PCGK zusätzlich vorgeschrieben) für den Fall grober Fahrlässigkeit. Ein als Sollbestimmung vorgesehener Selbstbehalt ist gleichfalls nicht vereinbart. Da auf die Polizza ein Mindesttarif Anwendung

findet, würden ein Verzicht auf den Haftungsausschluss bei grober Fahrlässigkeit und die Festsetzung eines Selbstbehaltes keinen Kostenvorteil bringen, den Leistungsumfang im Schadensfall und die damit verbundene Zielsetzung eines „Bilanz-Schutzes“ aber teilweise entwerten. Von einer entsprechenden Anpassung des Versicherungsvertrages wird daher, so lange dies - wie vorstehend dargelegt - zum Nachteil der Gesellschaft wäre, Abstand genommen.

Die Mitglieder des Vorstands waren laut Geschäftsordnung zu einer engen Zusammenarbeit in allen Fragen verpflichtet. Von der Möglichkeit zur Bildung und Verteilung von Arbeitsbereichen innerhalb des Vorstands und deren Zuordnung zu einzelnen Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat mangels sachlicher Notwendigkeit nicht Gebrauch gemacht. Zur Beherrschung operationaler Risiken trug bis 30. Juni 2016 insbesondere eine mit Vorstandsbeschluss implementierte Pouvoir-Regelung bei, in der das Vier-Augenprinzip als Mindeststandard durchgängig festgeschrieben ist. Darüber hinaus waren eine Zuwendungsregelung und eine Regelung zur Hintanhaltung von Insidergeschäften (letztere auch auf Aufsichtsratsmitglieder anwendbar) implementiert und Gegenstand interner Berichterstattung.

2.) **Neu** gegenüber dem Vorjahresbericht sind folgende Berichtsinhalte:

2.1.) Aufsichtsratsmitglieder:

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Dr. Hannes Androsch, seit Nov. 2008 im AR und seit Nov. 2012 AR-Vorsitzender

Prof. Herbert Pichler, seit Nov. 2012 Stv.-AR-Vorsitzender

Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, seit Juni 2011 im AR

Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell, seit Juni 2011 im AR

Dr. Alexander Russ, seit Nov. 2008 im AR

Prof. Hellwig Torggler, seit Nov. 2008 im AR

Alle aktuellen Aufsichtsratsmandate laufen mit jener Hauptversammlung, mit der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen wird, aus. Aus diesem Prozedere ergäbe sich, dass die Mandate erst im Frühjahr 2020 auslaufen.

Die Aufsichtsratsantien (anders als die gemäß B-PCGK obligatorischen Sitzungsgelder) werden auch für das Geschäftsjahr 2016 erst im Nachhinein durch die Hauptversammlung festgesetzt, also erst zum Zeitpunkt der Bilanzfeststellung. Aus diesem Grund werden bei den entsprechenden Angaben im Anhang bezüglich der Aufsichtsratsbezüge p.a. jene für das Geschäftsjahr 2015 herangezogen; diese Tantiemen wurden seit Gründung der FIMBAG unverändert gewährt, und zwar in Höhe von je EUR 10.000,-- für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und je EUR 7.000,-- für jedes der weiteren vier Aufsichtsratsmitglieder.

Seit Bestehen der FIMBAG ist sowohl beim Aufsichtsrat als auch beim Vorstand durch den vorgegebenen Bestellungsmodus der Genderaspekt bzw. die Beachtung des Paritätsgrundsatzes bei Aufsichtsratsbestellungen in der Zuständigkeit der Bundesregierung und nicht im Einflussbereich der FIMBAG Organe gelegen.

2.2.) Vorstandsmitglieder:

Hinsichtlich Genderaspekt bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder liegt auch hier die Zuständigkeit bei der Bundesregierung, da die Bestellung durch den Aufsichtsrat nach vorhergehendem Beschluss der Bundesregierung erfolgt. Die Vertragsdauer wurde zuletzt mit 30. Juni 2016 befristet und damit an die Auflösung der FIMBAG per 30. Juni 2016 angepasst.

Der Vorstand setzt sich seit Gründung wie folgt zusammen:

Dr. Klaus Liebscher, geb. 12. Juli 1939, seit Nov. 2008 bis Juni 2016 und Adolf Wala, geb. 18. Mai 1937, seit Nov. 2008 bis Juni 2016.

Die Vorstände der FIMBAG erhielten – seit Dezember 2009 unverändert – eine fixe jährliche Vergütung von gerundet jeweils EUR 159.000,--. Variable Bezugsbestandteile waren nicht vorgesehen und wurden bisher auch nicht gewährt. Die beiden Vorstandsmitglieder - Dr. Klaus Liebscher bzw. Adolf Wala - waren (zum Teil in Verbindung mit ihrer Vorstandsfunktion in der FIMBAG) in Aufsichtsrats- und vergleichbaren Funktionen anderer Unternehmungen zusätzlich tätig; zum Stichtag 30.06.2016 hatten sie noch 1 bzw. 2 Mandate inne.

2.3.) Liquidator

Seit 1. Juli 2016 ist

Dr. Walter Knirsch, geboren am 8.2.1945,

zum Liquidator bis zum Ende der Liquidation, längstens jedoch 5 Jahre bestellt. Sein Bezug in 2016 beträgt EUR 28.000,00; variable Bezugsbestandteile bestehen nicht. Er ist in einem börsennotierten Unternehmen als Aufsichtsrat tätig.

Aufgrund der Einzelvertretung durch den Liquidator Dr. Walter Knirsch, ergibt sich eine Abweichung zum Punkt 9.2.1. des B-PCGK, der ein Vieraugenprinzip vorsieht.

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Dies ist auch tatsächlich der Fall. Daher wird auch der gegenständliche Corporate Governance Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht 2016 auf der Homepage der FIMBAG veröffentlicht. Der Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans wurde seitens der Betroffenen zugestimmt.

Eine Selbstevaluierung des Aufsichtsrates wurde, den Bestimmungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) entsprechend, im Jahr 2015 vorgenommen. Im Rahmen der Berichtserstellung für 2015 ist auch eine Auswertung der Antworten erfolgt.

Der Aufsichtsrat erklärt hiermit (auch gemäß Bericht an die am 15.3.2017 stattfindende Hauptversammlung), dass er den gemäß B-PCGK vorgelegten Bericht zur Kenntnis genommen und dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 – abgesehen von den im Bericht ausdrücklich angeführten und hinreichend begründeten Abweichungen – hiermit dem B-PCGK entsprochen hat.

Gegenständlicher Bericht wurde im Rahmen der Vorbereitungen zur Prüfung des Jahresabschlusses dem Wirtschaftsprüfer vorgelegt; der Wirtschaftsprüfer BDO prüft nach Pkt. 14.3.8. B-PCGK die Aufstellung eines Berichtes nach dem B-PCGK und wird hierüber in der Prüfungsausschusssitzung am 15.3.2017 berichten. Gegenständlicher Bericht wird in der Prüfungsausschusssitzung am 15.3.2017

zur Genehmigung vorgelegt und dann vom Aufsichtsrat beschlossen werden. In der Hauptversammlung der FIMBAG am 15.3.2017 erfolgen die Erklärung des Aufsichtsrats, dass dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) entsprochen wurde und die Kenntnisnahme des diesbezüglichen Berichts der FIMBAG für das Geschäftsjahr 2016.

Für den Aufsichtsrat:
Wien, am 15.3.2017
Dr. Hannes Androsch e.h.

Liquidator:
Wien, am 15.3.2017
Dr. Walter Knirsch e.h.